

Satzung

"Freunde und Förderer der Fränkischen Landesgeschichte e.V."

§ 1: Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Fränkischen Landesgeschichte e.V." und hat seinen Sitz in Thurnau.

2. Der Verein bezweckt die Förderung der landesgeschichtlichen Bildung im Allgemeinen sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung des Instituts für Fränkische Landesgeschichte in Thurnau im Besonderen. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen einerseits und die ideelle und finanzielle Unterstützung des Instituts für Fränkische Landesgeschichte (Thurnau) andererseits.

Dabei verfolgt der Verein das Ziel, neben den Studierenden, Mitarbeitern und Absolventen des Instituts für Fränkische Landesgeschichte (Thurnau) auch weitere an der Fränkischen Landesgeschichte interessierte Personen zu erreichen und in die Vereinsarbeit einzubeziehen.

Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel kann der Verein für herausragende Arbeiten auf dem Gebiet der Fränkischen Landesgeschichte Preise vergeben. Außerdem wird er einzelne Forschungs- und Lehrvorhaben des Instituts für Fränkische Landesgeschichte (Thurnau) fördern und nach Möglichkeit den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Stipendien und Sachbeihilfen unterstützen.

3. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für den in § 1 (2) festgelegten Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Dem Verein können durch schriftliche Erklärung beitreten:

Als ordentliche Mitglieder:

- a) Absolventen des Instituts für Fränkische Landesgeschichte sowie Studierende, die mindestens eine Prüfungsleistung in den Lehrveranstaltungen des Instituts für Fränkische Landesgeschichte an den Universitäten Bamberg und Bayreuth abgelegt haben,
- b) derzeitige und ehemalige Professoren, Dozenten, Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der genannten Institutionen.

Als Fördermitglieder:

- c) der Erforschung der Fränkischen Landesgeschichte nahestehende und daran interessierte Personen,
- d) juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§5). Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen einzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ableben. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Außerdem können Mitglieder, die das Ansehen des Instituts für Fränkische Landesgeschichte bzw. des Vereins gröblich verletzen oder trotz mehrmaliger Mahnung den festgesetzten Jahresbeitrag nicht entrichten, vom Vorstand in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Austrittserklärung wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Ein Mitglied hat bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

3. Alle ordentlichen Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen sind. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 4: Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie kann auch auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

2. In ihre Zuständigkeit fällt:

- a) den Bericht des Vorsitzenden (§5) entgegenzunehmen,
- b) die Rechnungslegung des Schatzmeisters (§5) und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie für das laufende Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer zu bestellen,
- c) über die Entlastung des Vorstands (§5) Beschluss zu fassen,
- d) die Satzung zu beschließen oder zu ändern,
- e) den Vorstand (§5) zu bestellen,
- f) über die Höhe der Mitgliederbeiträge zu beschließen,
- g) über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin in Textform einzuladen. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung von mindestens 10 Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, die den Antrag begründen und den Gegenstand der Beratung angeben müssen.

§ 5: Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Ebenso ist der Direktor des Instituts für Fränkische

Landesgeschichte qua Amt Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Verwendung seiner Mittel.
- b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Zweiter Vorsitzender ist jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt somit den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben für sich das Recht der Einsichtnahme in alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung.
- c) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen; er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist in seinen Maßnahmen an die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- d) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und tätigt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands die Ausgaben. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und sich um die Bereitstellung der Mittel für die Weiterführung der Tätigkeit der Gesellschaft zu bemühen.
- e) Der Schriftführer führt das Protokoll bei den Sitzungen des Vorstands und bei den Jahresversammlungen.
- f) Die Beisitzer übernehmen auf Beschluss des Vorstands Sonderaufgaben, z.B. in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6: Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Soweit Registergericht oder sonstige Behörden formale Satzungsänderungen verlangen, ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.
4. Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über Beanstandungen einer Niederschrift entscheidet das Gremium, auf das sich die Niederschrift bezieht.

§ 7: Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an das Institut für Fränkische Landesgeschichte (Thurnau) bzw. zu je halben Teilen an die Universitäten Bamberg und Bayreuth, die es ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke der Fränkischen Landesgeschichte zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth in Kraft.

Stand: 5. November 2020